

**Entgeltordnung
der Stadt Herten vom 02.07.2001
für das Schloss Herten**

Aufgrund des § 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW. 2023 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.99 GV NW S. 386/390, hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 27.06.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Ein Teil der Räumlichkeiten des Schlosses kann bei Bedarf vermietet werden. Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht. Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt für die vermietbaren Räumlichkeiten beträgt je Anlass und Stunde:

Großer Saal	50,-- €
Barocksaal	40,-- €
Südflügel	40,-- €

 - Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde.
 - Bei Vorlage des „Herten-Passes“ reduziert sich der Entgeltsatz je Nutzung/Stunde um 2,50 EURO.
 - Vereine, Verbände, Initiativen etc. zahlen 50 Prozent des Entgeltsatzes.
 - Für städtische Veranstaltungen werden 25 Prozent des Entgeltsatzes berechnet.
3. Wird die Hilfe der Haustechniker in Anspruch genommen (z.B. Aufbau Stühle/Tische), ist ein Entgelt von 10,-- € pro Stunde und Arbeitskraft zu entrichten. Für einen Technikereinsatz zur Bedienung der Licht- und Tonanlage ist ein Entgelt von 17,50 € pro Stunde und Arbeitskraft zu entrichten.
4. Gegebenenfalls anfallende Kosten für Energie, Sonderreinigung und Bereitstellung von technischen Geräten werden je nach Aufwand gesondert abgerechnet.
5. Das im Nutzungsvertrag vereinbarte Entgelt ist nach Aufforderung bis spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin der Stadtkasse Herten zu überweisen.
6. Bei Veranstaltungen von Hertener Vereinen, Verbänden und Initiativen etc. kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Erhebung eines Nutzungsentgelts für die Raumvergabe abgesehen werden, wenn diese Veranstaltungen sozialen, kulturellen, sportlichen, gewerkschaftlichen, politischen, jugendfördernden und volksbildenden Zielen dienen.

7. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Hauses nach pflichtgemäßem Ermessen.
8. Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.01 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 01.07.2000.